

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen der



An der Welle 6, 60322 Frankfurt am Main, nachfolgend TMCon genannt

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von IT-Beratungsleistungen und IT-Dienstleistungen unter dem Oberbegriff Consulting-Leistungen durch TMCon.
- 1.2 Consulting-Leistungen von TMCon im Sinne dieser Bedingungen sind z.B. Planungs- Spezifikations- oder Dokumentationsleistungen, Installations- oder Konfigurationsleistungen, die Erstellung von Schnittstellen oder Prozess-Mappings oder die Durchführung von Tests, Einweisungen und Schulungen, die Abarbeitung von Change Requests oder Managed Services.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag über die Erbringung von Consulting-Leistungen kommt durch die schriftliche Annahme eines Angebotes der TMCon durch den Kunden zustande. Erfolgt die Annahme nach Ablauf einer im Angebot genannten Annahmefrist, so gilt die verspätete Annahme als neue Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch TMCon. Annahmeerklärungen des Kunden unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen des TMCon-Angebotes bedürfen einer schriftlichen Annahmestätigung durch TMCon.
- 2.2 Benötigt der Kunde für seine internen Prozesse die Generierung einer eigenen Bestellung, so wird er den Text seiner Bestellung so formulieren, dass dieser dem TMCon Angebot entspricht. Abweichende Formulierungen in der Bestellung des Kunden werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn TMCon dies ausdrücklich bestätigt.
- 2.3 Von den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn TMCon eine Bestellung des Kunden ausführt, ohne den darin in Bezug genommenen Einkaufsbedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

3 Vertragsinhalt

Soweit im Einzelfall nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird der Inhalt eines Beratungsvertrages abschließend in einem jeweiligen Angebot geregelt.

4 Leistungserbringung

- 4.1 TMCon wird die im Beratungsvertrag vereinbarten Leistungen mit der für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der zum Leistungszeitpunkt allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen.
- 4.2 Kundenspezifische Vorgaben zu Vorgehensweisen, Methoden und/oder Qualitätsstandards sind für TMCon nur verbindlich, soweit diese schriftlich durch TMCon bestätigt werden.
- 4.3 Von TMCon angegebene Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von TMCon ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Im jeweiligen Angebot genannte Termine sind unverbindliche Planwerte, die TMCon auf der Basis von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Aufgabenstellungen angibt.
- 4.4 Setzt die termingerechte Leistungserbringung durch TMCon bestimmte Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus, so verschieben sich vereinbarte Leistungstermine entsprechend, wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unzureichend erbringt. Weitergehende Rechte von TMCon bleiben hierdurch unberührt.
- 4.5 Soweit die Leistungserbringung nicht zwingend den Einsatz vor Ort beim Kunden erfordert und schriftlich vereinbart ist, so ist TMCon nach eigenem Ermessen berechtigt, Beratungsleistungen auch von einem Sitz von TMCon aus zu erbringen.



An der Welle 6, 60322 Frankfurt am Main, nachfolgend TMCon genannt

5 Übergabe, Tests, Abnahme

- 5.1 Soweit ein Beratungsvertrag die Erstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses beinhaltet, erfolgt die Übergabe an den Kunden entsprechend den Vereinbarungen im jeweiligen Beratungsvertrag.
- 5.2 Sieht der Beratungsvertrag vor, dass TMCon zur Überprüfung der vertragsgemäßen Leistungserbringung bestimmte Tests durchführt, setzt deren Durchführung voraus, dass der Kunde hierbei im erforderlichen Umfang mitwirkt, insbesondere geeignete Testdaten, die vereinbarten IT-Ressourcen und das erforderliche Personal zur Verfügung stellt. Soweit die Durchführung der Tests die Mitwirkung von Dritten erfordert, ist es Aufgabe des Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten in der vereinbarten Weise und zum vereinbarten Zeitpunkt an Tests mitwirken.
- 5.3 Haben die Parteien im Rahmen eines Beratungsvertrages die Abnahme eines von TMCon herzustellenden Arbeitsergebnisses durch den Kunden vereinbart, so erfolgt die Abnahme mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall wie folgt:
 - 5.3.1 TMCon wird dem Kunden die Bereitstellung des Arbeitsergebnisses zur Abnahme anzeigen.
 - 5.3.2 Nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige wird der Kunde unverzüglich mit den zur Abnahme erforderlichen Tests beginnen. Ist der Kunde aus fachlichen Gründen hierzu selbst nicht in der Lage, wird er rechtzeitig vor dem geplanten Abnahmetermin kompetente Dritte mit der Durchführung des Abnahmetests auf Rechnung des Kunden beauftragen.
 - 5.3.3 Haben die Parteien im Rahmen eines Beratungsvertrages bestimmte Testszenarien zur Überprüfung der Abnahmereife vereinbart, wird der Kunde diese vereinbarungsgemäß durchführen.
 - 5.3.4 Treten im Rahmen der Abnahmetests Abweichungen des abzunehmenden Arbeitsergebnisses gegenüber der vereinbarten Sollbeschaffenheit auf, so sind diese Abweichungen vom Kunden zu protokollieren, entsprechend einer nachvollziehbaren anerkannten Fehlerklasseneinteilung zu klassifizieren und unverzüglich an TMCon zu melden.
 - 5.3.5 Der Kunde darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines Fehlers verweigern, wenn dadurch die vertragsgemäße Nutzung der abzunehmenden Arbeitsergebnisse nicht möglich ist und/oder eine zumutbare Umgehungslösung für die Mehrheit der Fehler nicht existiert.
 - 5.3.6 TMCon hat die Fehler, welche die Abnahme verhindern, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und seine Leistung dem Kunden erneut zur Abnahme bereitzustellen.
 - 5.3.7 Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 5.3. gelten für die erneute Abnahme entsprechend.
 - 5.3.8 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer von TMCon bestimmten angemessenen Frist das Arbeitsergebnis abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
 - 5.3.9 Ferner gilt die Abnahme als erteilt, wenn der Kunde das abzunehmende Arbeitsergebnis mehr als 30 Kalendertage produktiv nutzt.

6 Personaleinsatz

- 6.1 Die Leistungserbringung durch TMCon erfolgt durch Personal, das für die Erbringung der im Beratungsvertrag definierten Leistungen ausreichend qualifiziert ist. Auswahl und Einsatzplanung bestimmt TMCon.
- 6.2 Das von TMCon eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich Weisungen von TMCon. Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Personal von TMCon Weisungen zu erteilen.
- 6.3 TMCon kann eine eingesetzte Person nach eigenem Ermessen jederzeit austauschen.
- 6.4 Der Kunde kann den Austausch einer von TMCon zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Person verlangen, wenn diese Person wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten von TMCon verstoßen hat.



An der Welle 6, 60322 Frankfurt am Main, nachfolgend TMCon genannt

6.5 TMCon verpflichtet sich, die jeweils gültigen Mindestlohnvorschriften einzuhalten.

7 Einsatz von Subunternehmern

7.1 Soweit im jeweiligen Beratungsvertrag nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, ist TMCon berechtigt, Vertragsleistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen. TMCon haftet für ein Verschulden eines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.

7.2 Soweit Subunternehmer zur Erbringung ihrer übertragenen Aufgaben Zugang zu vertraulichen Daten und/oder Informationen des Kunden benötigen, wird TMCon durch angemessene vertragliche Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern etwaige Pflichten aus Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzvereinbarungen zwischen TMCon und dem Kunden an den Subunternehmer weitergeben.

7.3 TMCon verpflichtet sich, nur Subunternehmer einzusetzen, die sich gegenüber TMCon auf die Einhaltung der jeweils gültigen Mindestlohnvorschriften verpflichten. Auf Verlangen des Kunden wird TMCon dem Kunden eine schriftliche Bestätigung des Subunternehmers vorlegen, in welcher dieser die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften bestätigt.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Ist TMCon auf die Mitwirkung des Kunden bei der Erbringung von Beratungsleistung angewiesen, so wird der Kunde die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen kostenlos erbringen.

8.2 TMCon hat Verzögerungen in der Leistungserbringung, welche darauf beruhen, dass der Kunde oder ein von Kunden beauftragter Dritter erforderliche Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen nicht, verspätet, unvollständig oder schlecht erbringt, nicht zu vertreten.

8.3 Etwaigen Mehraufwand von TMCon, welcher durch unterlassene, verspätete, unvollständige und mangelhafte Mitwirkung oder Beistellung des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten entsteht, kann TMCon dem Kunden gesondert in Rechnung stellen, wenn der Kunde mit den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten in Verzug ist. Sonstige Rechte von TMCon bleiben hierdurch unberührt.

9 Kündigung

9.1 Wenn die Erstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses Gegenstand eines Beratungsvertrages ist, so ist eine Kündigung durch den Kunden vor Vertragserfüllung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein etwaiges Recht zur vorzeitigen Kündigung nach § 649 S.1 BGB ist ausgeschlossen.

9.2 Sind nach dem jeweiligen Beratungsvertrag Leistungen über einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraumes ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Parteien statt eines festen Leistungszeitraumes die Abnahme eines fest vereinbarten Leistungskontingentes vereinbart haben. In diesem Fall ist eine ordentliche Kündigung vor vollständiger Abnahme des vereinbarten Leistungskontingentes ebenfalls ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

9.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden.



An der Welle 6, 60322 Frankfurt am Main, nachfolgend TMCon genannt

10 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 10.1 Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen, welche TMCon auf der Grundlage eines Beratungsvertrages für den Kunden erstellt hat, das Recht, die betreffenden Arbeitsergebnisse in Übereinstimmung mit den vorliegenden Festlegungen und Bedingungen im jeweiligen vorliegenden Beratungsvertrag bestimmungsgemäß zu nutzen. Bei etwaigen Widersprüchen zu den vorliegenden Vertragsbedingungen gelten die Festlegungen in dem jeweiligen individuellen Beratungsvertrag vorrangig.
- 10.2 Mangels abweichender Vereinbarungen im jeweiligen Beratungsvertrag ist der Kunde berechtigt, Arbeitsergebnisse, welche in Form von IT-Programmen geliefert werden, in dem für eine ordnungsgemäße Datensicherung erforderlichen Umfang zu vervielfältigen. Dabei müssen etwaige Schutzrechtsvermerke des Originals in unveränderter Form übernommen werden. Die Erstellung weiterer Kopien ist nur gestattet, soweit diese für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Arbeitsergebnisse erforderlich sind.
- 10.3 Der Einsatz von Arbeitsergebnissen für andere und/oder verbundene Unternehmen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch TMCon.
- 10.4 Mangels abweichender Vereinbarung im jeweiligen Beratungsvertrag ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an den Arbeitsergebnissen zu gewähren, insbesondere auch nicht im Wege der Vermietung oder des Leasings.
- 10.5 Übersetzungen und Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse sind nur zulässig, wenn TMCon dem Kunden derartige Rechte im jeweiligen Beratungsvertrag gewährt hat.
- 10.6 Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein vorläufiges durch TMCon widerrufbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Die Ausübung des Widerrufsrechts bedeutet keinen Rücktritt von dem jeweiligen betreffenden Beratungsvertrag.
- 10.7 Sofern Dritte die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden betreiben, bevor der Kunde die vereinbarte Vergütung bezahlt hat, ist der Kunde verpflichtet, diese auf den Rechtsvorbehalt während dieser Zeit und das Widerrufsrecht von TMCon hinzuweisen.
- 10.8 Haben die Parteien im jeweiligen Beratungsvertrag vereinbart, dass der Kunde mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ausnahmsweise ausschließliche Nutzungsrechte erwerben soll, umfasst der Rechtserwerb des Kunden jedoch nicht Beschreibungen, Templates oder Softwareelemente, welche TMCon als Hilfsmittel zur Erstellung der Arbeitsergebnisse einsetzt.

11 Vergütung

- 11.1 Soweit im jeweiligen Beratungsvertrag nicht abweichend vereinbart, umfasst ein angegebener Tagessatz acht (8) Arbeitsstunden an einem Werktag. Bei mehr als 8 Stunden Arbeit an einem Werktag wird der Mehraufwand mit einem entsprechenden Stundensatz vergütet.
- 11.2 Mangels abweichender Vereinbarung im jeweiligen Beratungsvertrag rechnet TMCon erbrachte Leistungen monatlich zum Ende eines Leistungsmonats ab-
- 11.3 Rechnungen von TMCon sind 10 Kalendertage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
- 11.4 Alle Preisangaben von TMCon verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer
- 11.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



An der Welle 6, 60322 Frankfurt am Main, nachfolgend TMCon genannt

12 Aufwandsschätzung

- 12.1 Aufwandsschätzungen sind nur verbindlich, wenn sie von TMCon ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Ohne entsprechende Bestätigung sind Aufwandsschätzungen unverbindliche Planwerte, welche TMCon auf der Basis der bis dahin bekannten Informationen und Anforderungen des Kunden gemäß den Erfahrungswerten mit vergleichbaren Aufgabenstellungen ermittelt hat.
- 12.2 Erkennt TMCon im Rahmen der Durchführung eines individuellen Beratungsvertrages, dass die abgegebene Aufwandsschätzung nicht eingehalten werden kann, wird TMCon dem Kunden dies unverzüglich mitteilen. Danach werden etwaige Leistungsänderungen neu vereinbart.

13 Qualitative Mängel an Arbeitsergebnissen

- 13.1 Bei qualitativen Mängeln der von TMCon im Rahmen eines individuellen Beratungsvertrages erstellten Arbeitsergebnisse ist der Kunde berechtigt, von TMCon Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Dies gilt jedoch nicht für qualitative Mängel, die auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Information des Kunden, auf vertragswidriger Nutzung, auf Veränderungen der Arbeitsergebnisse durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten oder auf sonstigen Umständen beruhen, die nicht von TMCon zu verantworten sind.
- 13.2 Der Kunde wird etwaige qualitative Mängel der von TMCon erstellten Arbeitsergebnisse unverzüglich ab Kenntnis rügen. In der Rüge wird der Kunde den Mangel und die Begleitumstände, unter denen der Mangel aufgetreten ist, in einer für die Analyse und die Eingrenzung des Fehlers erforderlichen Art und Weise beschreiben, inclusive aller erforderlichen Zusatzinformationen.
- 13.3 Ist eine Nacherfüllung objektiv unmöglich, oder verweigert TMCon endgültig die berechtigte Nacherfüllung, oder schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist aus Gründen, die TMCon zu vertreten hat, fehl, so bestimmen sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit TMCon danach zum Schadensersatz oder Ersatz der Aufwendungen verpflichtet ist, gelten für einen solchen Haftungsanspruch die in der nachfolgenden Ziffer 15 bestimmten Haftungsbegrenzungen.
- 13.4 Ansprüche des Kunden wegen qualitativen Mängeln an von TMCon erstellten Arbeitsergebnissen verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung. Haben die Parteien im jeweiligen Beratungsvertrag die Abnahme des Arbeitsergebnisses durch den Kunden vereinbart, beginnt die Verjährung abweichend mit der Abnahme.
- 13.5 Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Mängel an von TMCon erstellten Arbeitsergebnissen verjähren abweichend in der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist, wenn TMCon einen Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder eine Garantie analog § 443 Abs.1 BGB für die fehlende Beschaffenheit übernommen hat. Die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist gilt auch dann, wenn durch einen qualitativen Mangel des von TMCon erstellten Arbeitsergebnisses das Leben, der Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt wird. Etwaige Ansprüche eines Kunden wegen qualitativer Mängel von Arbeitsergebnissen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch die hier vereinbarte Verjährungsregelung ebenfalls unberührt.



An der Welle 6, 60322 Frankfurt am Main, nachfolgend TMCon genannt

14 Rechtsmängel

- 14.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der von TMCon erbrachten Leistungen durch den Kunden die Schutzrechte des Dritten verletzt, verpflichtet sich TMCon nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die betreffenden Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie die Schutzrechte des Dritten nicht mehr verletzen oder für den Kunden das Recht zu erwirken, die betreffenden Leistungen bestimmungsgemäß nutzen zu können. Gelingt dies TMCon zu angemessenen Konditionen nicht, so ist der Kunde zum Rücktritt von dem entsprechenden Beratungsvertrag berechtigt und die empfangenen Leistungen sind wechselseitig zurückzugeben. Für die im Rahmen der Rückabwicklung von TMCon zu erstattenden Vergütungen kann TMCon für die vorangegangene Nutzung der betreffenden Leistungen eine angemessene Nutzungsentschädigung abziehen.
- 14.2 TMCon wird dem Kunden im Rahmen der in nachfolgender Ziffer 15 vereinbarten Haftungsgrenzen von allen Schäden und Aufwendungen, welche dem Kunden auf Grund einer von TMCon schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Schutzrechtsverletzung durch die bestimmungsgemäße Nutzung der von TMCon erbrachten Leistungen entstehen, auf Aufforderung durch den Kunden freistellen.
- 14.3 Der Kunde verpflichtet sich, TMCon unverzüglich von einer gegen den Kunden geltend gemachten Schutzrechtsverletzung zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TMCon Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung der von der behaupteten Schutzrechtsverletzung betroffenen Leistungen ein, so wird der den Dritten darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der von Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- 14.4 Der Kunde wird etwaige Verteidigungsmaßnahmen gegenüber Dritten mit TMCon vorab abstimmen und TMCon im Rahmen des rechtlich Möglichen die Verteidigung gegenüber Dritten überlassen, einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von TMCon.
- 14.5 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche des Kunden gegen TMCon wegen der Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzrechtsverletzung durch Leistungen verursacht wird, die nach Vorgaben des Kunden erstellt wurden oder die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die Leistungen von TMCon abweichend von den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und/oder den Vereinbarungen im jeweiligen Beratungsvertrag genutzt hat.

15 Haftung

- 15.1 TMCon haftet im Falle der Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regelungen.
- 15.2 Die Haftung von TMCon für einen eventuellen Verlust bzw. eine Beschädigung von Daten des Kunden ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Parteien im jeweiligen Beratungsvertrag ausdrücklich vereinbart haben, dass die Durchführung einer ordnungsgemäßen Datensicherung Leistungsgegenstand der von TMCon zu erbringenden Leistungen ist.
- 15.3 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von TMCon.
- 15.4 Schadensersatzansprüche wegen qualitativer Mängel der von TMCon erstellten Arbeitsergebnisse verjähren innerhalb der in 13.4. und 13.5. genannten Fristen. Für alle weiteren Haftungsansprüche gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen.



An der Welle 6, 60322 Frankfurt am Main, nachfolgend TMCon genannt

15.5 Etwaige Haftungsansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbegrenzung unberührt. Auch gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit oder aus der Verletzung einer von TMCon gem. § 433 Abs.1 BGB garantierten Beschaffenheit.

16 Höhere Gewalt

16.1 Leistungsverzögerungen auf Grund Höherer Gewalt hat TMCon nicht zu vertreten.

16.2 Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei sorgfältiger Anwendung technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Höhere Gewalt kann insbesondere bei folgenden Ereignissen vorliegen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Sturm, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- oder Reaktorunfälle, Streiks, Epidemien, Erdbeben/Lawinen, Ausfall von Kommunikationsnetzen/Internet/Technische Defekte.

16.3 Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass TMCon seine Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird TMCon den Kunden unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, benachrichtigen.

17 Geheimhaltung

17.1 Sämtliche Unterlagen und Daten des Kunden, welche der Kunde zum Zweck der Durchführung eines Beratungsvertrages TMCon übergibt, bleiben im Eigentum des Kunden.

17.2 Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen und allgemein zugänglichen Informationen, welche ihnen aufgrund des zugrundeliegenden Beratungsvertrages bekannt werden, im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt, geheim zu halten und nur für die Durchführung des betreffenden Beratungsvertrages zu verwenden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt dann, wenn die jeweilige Partei nachweist, dass ihr vor der Bekanntgabe der Information durch die andere Partei diese Inhalte bekannt waren und sie diese frei und ohne Geheimhaltungspflicht benutzen durfte oder vor oder nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind oder der Öffentlichkeit vor oder nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die jeweilige Partei bekannt oder allgemein zugänglich waren.

17.3 Beide Parteien sind berechtigt, die ihnen von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung eines Beratungsvertrages anvertrauten vertraulichen Informationen an die von ihnen zur Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im erforderlichen Umfang weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Unternehmen, welche TMCon als Unterauftragnehmer einsetzt.

17.4 Bevor vertrauliche Informationen nach Ziffer 17.3. zugänglich gemacht werden, sind die jeweiligen Dritten über ihre Pflicht zur Geheimhaltung zu belehren und schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

17.5 Die Geheimhaltungspflichten behalten bis zu fünf Jahre nach Beendigung des jeweiligen Beratungsvertrages ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen der



An der Welle 6, 60322 Frankfurt am Main, nachfolgend TMCon genannt

18 Datenschutz

- 18.1 Der Kunde wird TMCon vor Abschluss eines Beratungsvertrages über alle wesentlichen Punkte, deren Kenntnis über die allgemeinen Datenschutzbestimmungen hinaus für TMCon zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung aus Datenschutz- und sonstigen Geheimhaltungsgründen erforderlich sind, unaufgefordert informieren.
- 18.2 Soweit TMCon im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten aus einem Beratungsvertrag Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, verpflichtet sich TMCon, diese Daten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 18.3 Soweit TMCon im Rahmen der Durchführung eines Beratungsvertrages personenbezogene Daten des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien wechselseitig darauf hinwirken, eine nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen erforderliche Zusatzvereinbarung zum jeweiligen Beratungsvertrag zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen. Verantwortlich im Sinne der jeweiligen Datenschutzgesetze ist der Kunde.
- 18.4 TMCon verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kunden nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Mitarbeiter von TMCon werden auf das Datengeheimnis nach §5 BDSG verpflichtet, wenn sie personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu den vorliegenden Bedingungen und/oder den Regelungen im jeweiligen Beratungsvertrag, auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 19.2 Die vorliegenden Bedingungen sowie alle Beratungsverträge, die unter Geltung der vorliegenden Bedingungen abgeschlossen werden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen, auch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. TMCon ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem jeweiligen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.4 Soweit der Kunde auf Grund der Vereinbarung im jeweiligen Beratungsvertrag berechtigt ist, Arbeitsergebnisse eines Beratungsvertrages im Ausland zu nutzen, so ist er verpflichtet, die einschlägigen Exportvorschriften selbständig und eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
- 19.5 Sollte eine Bestimmung eines unter diesen Bedingungen abgeschlossenen Beratungsvertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Beratungsvertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder einer Regelungslücke gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, welche dem Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart